

sonniges



Winterbach

Förderprogramm

Energieeinsparung

und

Umweltschutz

2 0 1 9

(ab 01.01.2019)

1. Förderziel / Zweckbestimmung

Ziel des Programms ist die Einsparung von Primärenergie, die verstärkte Nutzung von regenerativen Energien und damit die Reduktion von CO₂, die Einsparung von Trinkwasser, die Förderung des landschaftsprägenden Streuobstbaues sowie die Schaffung von Vernetzungslinien in der Landschaft durch das Anlegen von Grünlandstreifen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Richtlinien regeln die Bezuschussung folgender Vorhaben:

- 2.1 Wärmedämmung bei der Sanierung von Altbauten (Bauantrag vor 01.02.2002) im Wohnungsbau, an Außenwänden, Dachflächen, Kellerdecken und obersten Geschossdecken
- 2.2 Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- 2.3 Photovoltaikanlagen
- 2.4 Batteriespeicherung
- 2.5 Blockheizkraftwerk (BHKW)
- 2.6 Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung
- 2.7 Erneuerung der Fenster und Hauseingangstüren
- 2.8 Begrünung von Dachflächen im Wohnungsbau (einschl. Garagen)
- 2.9 Bau von Zisternen
- 2.10 Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen
- 2.11 Grünlandstreifen
- 2.12 Bestäubungsprämie für Bienenvölker
- 2.13 Pumpentausch je Hocheffizienzpumpe
- 2.14 Hydraulischer Abgleich
- 2.15 Innovative Technologien
- 2.16 Förderung Erstberatung durch Energieberater Barner

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Eine Förderung wird nicht gewährt,

für Maßnahmen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind (mit Ausnahme kommunaler Vorgaben)

3.2 Fördervoraussetzungen zu Ziffer 2.1 – 2.10; 2.12 - 2.16

Antrags- und förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in Ihrem Eigentum stehenden Wohnungen/Gebäude und/oder Grundstücke. Bezuschusst werden Vorhaben, die auf dem Gebiet der Gemeinde Winterbach verwirklicht werden. Die einzelnen Zuschüsse können nebeneinander gewährt werden. Eine Förderung durch Dritte ist möglich. Die Zuschüsse, auf die kein Rechtsanspruch besteht, werden nach Ausführung des Vorhabens in Form von verlorenen Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Anträge sind beim Bauamt der Gemeinde einzureichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

Das Gebäude und die Wohnung bzw. das Flurstück für die ein Zuschuss beantragt wird, Name und Anschrift des Antragstellers sowie eine Beschreibung des Vorhabens. Weiter muss eine Rechnungskopie (außer Hochstämmen und Grünlandstreifen) vorgelegt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Förderobjekte vor und nach der Ausführung zu überprüfen.

Kosten, die durch Zuschüsse der Gemeinde Winterbach gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Zuschussbescheid aufgehoben. Der Bescheid kann aufgehoben werden, wenn sich herausstellt, dass die Zuschussvoraussetzungen weggefallen sind. Durch falsche oder wegfallende Voraussetzungen bewilligte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Bei besonders großen Mehrfamilienhäusern können Zuschüsse über die angegebenen Höchstgrenzen hinaus beantragt werden. Die Gemeinde entscheidet im Einzelfall.

3.3 Fördervoraussetzungen zu Ziffer 2.11 (Grünlandstreifen)

- Bereitstellung und Pflege eines Grünlandstreifens von mindestens 1,5 m Breite, max. 6,0 m
- Einmalige Einsaat mit bereitgestelltem oder geeignetem Saatgut
- Jährliche Mahd erst nach der Blüte der Obergräser und Abtransport des Mähgutes. Alternativ ist ein zweimaliges mulchen der Randstreifen möglich
- Der Streifen darf bei der Bewirtschaftung weder wissentlich gedüngt, noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.
- Der Grünlandstreifen muss für **mindestens 5 Jahre** bereitgestellt werden.

4. Art und Höhe des Zuschusses

4.1 Wärmedämmung (je m ² gedämmter Fläche)	
Dachdämmung (U-Wert 0,14 oder besser)	8 €
Wanddämmung (U-Wert 0,20 oder besser)	12 €
Dämmung oberste Geschossdecke (U-Wert 0,14 oder besser)	5 €
Dämmung Kellerdecke (U-Wert 0,25 oder besser)	5 €
Höchstgrenze bei Ein- und Zweifamilienhäusern	3.000 €
Höchstgrenze für jede weitere Wohnung	1.000 €
Gesamthöchstgrenze	5.000 €
4.2 Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	
je m ² Kollektorfläche	50 €
Höchstgrenze	1000 €
4.3 Photovoltaikanlagen	
je kWp	100 €
Höchstgrenze	1.000 €
4.4 Batterie-Speicherung	
je kW/h nutzbare Speicherkapazität	100 €
Höchstgrenze	1.000 €
4.5 Blockheizkraftwerk (BKH)	
Micro-KWK (bis 1 kW El. Leistung)	500 €
Mini-BHKW (von ca. 3 – 5 kW El. Leistung)	1.000 €
4.6 Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung	
Einzelraumlüfter je Stück	50 €
Höchstgrenze je Wohnung	200 €
Höchstgrenze je Objekt	1.500 €
Lüftungsanlage für Ein- und Zweifamilienhäuser	500 €
für jede weitere Wohnung	200 €
Höchstgrenze je Objekt	1.500 €
4.7 Erneuerung der Fenster und Hauseingangstüren	
je m ² Fensterfläche (Uw-Wert 0,95 oder besser)	40 €
je m ² Hauseingangstürfläche (Uw-Wert 1,3 oder besser)	40 €
Höchstgrenze Ein- und Zweifamilienhaus	1.500 €
Höchstgrenze ab 3 Wohnungen, pro Wohnung	500 €
Gesamthöchstgrenze	2.500 €
4.8 Dachbegrünung	
je m ²	4 €
Höchstgrenze	300 €
4.9 Zisterne	
bei mindestens 2 m ³ Speichervolumen zur Verwendung für Brauchwasser	300 €
4.10 Streuobstbau	
Pflanzung eines Obstbaumhochstammes auf Markung Winterbach (Winterbach, Engelberg und Manolzweiler)	
Höchstgrenze 10 Bäume im Jahr, je Baum (Beantragung bei Frau Deckert, Kämmerei, Tel.: 7006-42)	6 €
4.11 Grünlandstreifen	
Bereitstellung und Pflege von mindestens 1,5 m breiten Grünlandstreifen, gemessen ab der Grundstücksgrenze, entlang befestigter Feldwege je m ² und Jahr	0,15 €
4.12 Bestäubungsprämie	
pro Bienenvolk auf Winterbacher Markung aufgestellt je Volk	10 €
Höchstgrenze 20 Völker	

4.13 Pumpentausch	
je Hocheffizienzpumpe	25 €
4.14 Hydraulischer Abgleich	
je Heizkörper	5 €
Höchstgrenze	250 €
4.15 Innovative Technologien	
Förderung von Maßnahmen im Bereich Energieeinsparung und Umweltschutz	individuell
4.16 Förderung Erstberatung durch Energieberater Barner	
je Beraterstunde	25 €

5. Die folgenden Hinweise sind Bestandteil dieses Förderprogrammes

Wärmedämmung

Die Dämmung muss mindestens den Kriterien der KFW-Förderung für Einzelmaßnahmen entsprechen (KFW-Programm 152/430). Dies muss vom Bauleiter, Energieberater oder Fachunternehmer gemäß EnEV 2014 bestätigt werden.

Erneuerung der Fenster

Je m² Fensterfläche (Bauantrag vor 01.02.2002). Der U-Wert des Gesamtfensters, d.h. Scheibe und Rahmen muss mind. Uw 0,95, oder besser sein. Der U-Wert der Fenster darf nicht kleiner als der U-Wert der Wände sein, dies ist vom Fachunternehmer zu bestätigen.

Regenwassernutzung innerhalb eines Gebäudes

Wird das in Zisternen gesammelte Regenwasser für die Waschmaschine oder zur Toilettenspülung verwendet, gilt folgendes:

Es darf keine Verbindung zwischen dem Regenwassersystem und dem Trinkwassersystem vorhanden sein. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme (Regenwasser/Trinkwasser) müssen unterschiedlich farblich gekennzeichnet sein.

Soll bei Regenwassermangel Trinkwasser verwendet werden, so darf der Anschluss nur über einen Rohrunterbrecher oder freien Einlauf erfolgen.

In das Leitungssystem des Regenwassers ist ein zusätzlicher Wasserzähler einzubauen, mit dem das Regenwasser, das der Kanalisation zugeführt wird, gemessen werden kann.

Vor Inbetriebnahme muss das Regenwasserleitungssystem vom Wassermeister des Remstalwerkes abgenommen werden. Die Abnahme ist bei der Gemeinde zu beantragen.

Batteriespeichersystem für PV-Anlagen

Der Einbau und Betrieb von Eigenstrombatteriesystemen ist vom Betreiber durch einen zertifizierten Fachbetrieb zu bestätigen. Die Förderung lehnt sich an die Förderkriterien der KFW (7 Jahre Zeitwertersatzgarantie) an und wird jeweils einmalig für Alt- bzw. Neuanlagen gewährt.

Hydraulischer Abgleich

Beim hydraulischen Abgleich wird die Heizungsanlage vom Heizungsbauer fachgerecht eingestellt.

Die genauen Werte für die Wassermenge in den Heizkörpern und für die Heizungsregelung werden durch eine spezielle Software berechnet.

Bei älteren Anlagen werden außerdem in der Regel moderne Thermostatventile und effiziente Heizungspumpen (separate Förderung für Pumpen) eingebaut.

Innovative Technologien

Die Gemeinde Winterbach will innovative Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung und des Umweltschutzes fördern. Hierzu sollte vor Umsetzung der Maßnahme ein Antrag über die Förderung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden, indem die Maßnahme vorgestellt wird und ein Nachweis über die Energieeinsparung bzw. den Umweltschutzaspekt erbracht wird. Danach entscheidet ein Gremium über die Förderfähigkeit und den Förderbetrag.

Förderung Erstberatung

Herr Michael Barner ist als Energieberater für die Gemeinde Winterbach tätig, die Erstberatung durch Herrn Barner wird deshalb mit 25 €/h gefördert.

Kontakt: Dipl.- Ing. Michael Barner, Lerchenstraße 1, 73650 Winterbach, Tel.: 07181/75119